

18. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Bernd Schlömer (FDP)**

vom 27. März 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. März 2020)

zum Thema:

**Datenschutz und informationelle Selbstbestimmung - Datenabgleich über Corona-Infizierte bei der Berliner Polizei und weiteren Behörden**

und **Antwort** vom 16. April 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. Apr. 2020)

Senatsverwaltung für Gesundheit,  
Pflege und Gleichstellung

Herrn Abgeordneten Bernd Schlömer (FDP)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

## **A n t w o r t**

**auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/23065**

**vom 27. März 2020**

**über Datenschutz und informationelle Selbstbestimmung – Datenabgleich über Corona-Infizierte bei der Berliner Polizei und weiteren Behörden**

---

Der Senat ist sich des Stellenwerts des Fragerechts der Abgeordneten bewusst und die Beantwortung Schriftlicher Anfragen der Mitglieder des Abgeordnetenhauses nach Artikel 45 Absatz 1 der Verfassung von Berlin hat eine sehr hohe Priorität. Gegenwärtig konzentriert der Senat seine Arbeit und seinen Ressourceneinsatz aber auf die Bekämpfung der infektionsschutzrechtlichen Gefährdungslage für die Berliner Bevölkerung. Vor diesem Hintergrund beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage im Namen des Senats von Berlin wie folgt:

- 1) Übermitteln die Gesundheitsämter Berlins Daten über Corona-Infizierte an die Berliner Polizei oder andere Behörden?

Zu 1.:

Im Zusammenhang mit der weltweiten „Corona-Pandemie“ übermitteln die bezirklichen Gesundheitsämter Berlins im Einzelfall fallbezogene Daten zu ermittelten Infizierten oder Kontaktpersonen nach Maßgabe des § 9 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) an andere Gesundheitsämter, die für den Wohnort oder den gewöhnlichen Aufenthaltsort der jeweiligen Personen zuständig sind.

Die bezirklichen Gesundheitsämter übermitteln zudem gemäß § 11 Abs. 1 IfSG fallbezogene Daten an das Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGeSo) sowie an das Robert-Koch-Institut (RKI). Die übermittelten fallbezogenen Daten umfassen etwa Angaben zum Geschlecht der betroffenen Person, Monat und Jahr der Geburt, Tag der Erkrankung, Tag der Diagnose, Untersuchungsbefund nebst Typisierungsergebnissen usw. Die Übermittlung des Namens, Vornamens sowie die Anschrift der betroffenen Personen ist gemäß § 11 Abs. 1 IfSG nicht vorgesehen.

Eine generelle Übermittlung von Daten an die Polizei Berlin durch die bezirklichen Gesundheitsämter findet nicht statt.

Die bezirklichen Gesundheitsämter sind sich der besonderen Schutzbedürftigkeit der personenbezogenen Gesundheitsdaten bewusst (vgl. auch § 203 StGB, § 53 StPO) und der damit einhergehenden datenschutzrechtlichen Vorgaben.

Im Einzelfall kann die Übermittlung von Daten ausnahmsweise bei der Inanspruchnahme polizeilicher Vollzugshilfe durch ein Gesundheitsamt erforderlich sein.

2) Wenn ja, wie werden diese im Einsatz von der Berliner Polizei oder anderer Behörden abgerufen?

Zu 2.:

Die Übermittlung der Daten an andere Gesundheitsämter, LAGeSo und RKI erfolgt nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes (§§ 6 ff., § 11 IfSG i. V. m. der Verordnung über die Ausdehnung der Meldepflicht nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und § 7 Absatz 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes auf Infektionen mit dem erstmals im Dezember 2019 in Wuhan/Volksrepublik China aufgetretenen neuartigen Coronavirus ("2019-nCoV").

Im Einzelfall kann die Übermittlung von Daten durch die Gesundheitsämter bei der Inanspruchnahme von Vollzugshilfe auf § 1 Abs. 5 i. V. m. §§ 52 ff. ASOG, § 44 ASOG sowie § 3 BInDSG i. V. m. § 2 Abs. 5 BInDSG i. V. m. Art. 9 Abs. 2 lit. i der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutzgrundverordnung – DSGVO) gestützt werden.

3) Aufgrund welcher Rechtsgrundlage werden diese Daten zugänglich gemacht?

Zu 3:

Die Übermittlung von Daten durch die Gesundheitsämter kann auf folgende Vorschriften gestützt werden:

§ 1 Abs. 5 i. V. m. §§ 52 ff. ASOG; § 44 ASOG, § 3 BInDSG; § 163 StPO, § 2 Abs. 5 BInDSG i. V. m. Art. 9 Abs. 2 lit. i der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutzgrundverordnung – DSGVO).

Berlin, den 16. April 2020

In Vertretung  
Barbara König  
Senatsverwaltung für Gesundheit,  
Pflege und Gleichstellung